

Sonderbeilage

**zum Amtsblatt Nr. 51 für
den Regierungsbezirk Köln**

Ausgegeben in Köln am 23.12.2013

bzw.

**zum Staatsanzeiger Nr. 47 für
das Land Rheinland-Pfalz**

Ausgegeben in Mainz am 23.12.2013

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung
des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Lohfelder Straße der Bad Honnef AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef)
vom 09.12.2013**

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte

**§ 2 Schutz in den Zonen III – I,
Bestandsschutz**

**§ 3 Duldungspflichten,
Bestandsschutz**

§ 4 Genehmigungen

§ 5 Befreiungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Andere Rechtsvorschriften

**§ 8 In-Kraft-Treten,
Geltungsdauer**

**Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen
III und II geregelten Handlungen**

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000

**Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:5.000
(als Bestandteil dieser Verordnung nicht
veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage
Lohfelder Straße der Bad Honnef AG
(Wasserschutzgebietsverordnung
Bad Honnef)
vom 09.12.2013**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung vom 07. August 2013 (BGBl. I. S. 3180)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765 / SGV. NRW. 2060)
- und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG RLP) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBL. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011 (GVBL. S. 402) und
- des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Lohfelder Straße“ vom 29. April 1993

wird im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord des Landes Rheinland-Pfalz verordnet:

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich,
Begünstigte**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lohfelder Straße ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Bad Honnef AG; sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der § 52 Abs. 4 und 5 und § 97 WHG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf den südlichen Teil der Gemarkung Honnef und im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf den nordwestlichen Teil der Gemarkung Rheinbreitbach.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die dieser Verordnung beige-fügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone III gelb, Zone II grün und Zone I rot angelegt ist.

Die Aufstellung der in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

- in Nordrhein-Westfalen

1. Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
- Untere Wasserbehörde -
2. Bürgermeisterin der Stadt Bad Honnef
3. Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -

- in Rheinland-Pfalz

4. Kreisverwaltung Neuwied
- Untere Wasserbehörde-

5. Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -

§ 2

Schutz in den Zonen III – I, Bestandsschutz

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll zusätzlich den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet:

- die Wahrnehmung behördlicher Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage oder von ihr beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne den Einsatz von Nährstoffträgern oder Pflanzenschutzmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(4) Die in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 3

Duldungspflichten, Bestandsschutz

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, wie z.B.

- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen.

gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 116, 101 und 167 Abs. 2 LWG NW / § 13 Abs. 2 LWG RLP zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

(3) Die zuständige Wasserbehörde auf nordrhein-westfälischem Gebiet, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf rheinland-pfälzischem Gebiet stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung in Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie – und in Rheinland-Pfalz im Benehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

§ 4

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 entscheidet auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen die zuständige Wasserbehörde und auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(3) Die zuständige Wasserbehörde auf nordrhein-westfälischem Gebiet, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf rheinland-pfälzischem Gebiet beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie – und in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Geologie und Bergbau zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird. Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen,

wenn diese auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen von der zuständigen Wasserbehörde und auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 5

Befreiungen

(1) Auf Antrag kann auf nordrhein-westfälischem Gebiet die zuständige Wasserbehörde, auf rheinland-pfälzischem Gebiet die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Auf Antrag kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage auf nordrhein-westfälischem Gebiet von der zuständigen Wasserbehörde, auf rheinland-pfälzischem Gebiet von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die zuständige Wasserbehörde auf nordrhein-westfälischem Gebiet, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf rheinland-pfälzischem Gebiet beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie – und in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Geologie und Bergbau zu hören.

(3) Die Vorschriften des § 4 Absätze 1 Satz 2 - 3, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NW / § 128 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LWG RLP handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
- eine nach § 2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält oder
- eine nach § 3 dieser Verordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 09.12.2013
Az.: 54.1.11.4-(8.2)

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung

gez. Wilhelm Steitz
(Stellvertretender Regierungspräsident)

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef Anlage 1 – Regelungen

I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen^{*)}, Abwasser^{*)}, Abfall, Friedhöfe
1. Kommunale Bauleitplanung
2. Bauliche Anlagen ^{*)}
3. Abwasser ^{*)}
4. Abwasserbehandlung
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Schmutzwasser
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Niederschlagswasser
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen ^{*)}
4.4 Kanalisationsanlagen ^{*)}
4.5 Kleinkläranlagen
5. Abfallentsorgung
5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)
5.2 Deponien
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen ^{*)}
6. Friedhöfe
II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe
1. Wassergefährliche Betriebe ^{*)}
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen ^{*)}
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen
5. Radioaktiven Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen ^{*)} abgeben
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährlicher Stoffe ^{*)} , mit wassergefährlichen Stoffen gekühlte Leitungsanlagen
7. Transport wassergefährlicher Stoffe ^{*)}
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau^{*)}
1. Betriebsstätten
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos
3. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen ^{*)})
4. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmitteln (PSM) ^{*)}
5. Washwasser
6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger ^{*)} , Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM) ^{*)}
7. Freilandtierhaltung
8. Dauergrünland ^{*)}
9. Schwarzbrachen ^{*)}
10. Paddocks ^{*)} , Reitplätze ^{*)}

11. Pferche^{*)}
12. Wald
IV. Verkehrsflächen und -anlagen, Versorgungsleitungen
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I Pkt. 3.)
2. Gleisanlagen^{*)}
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährdeten Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)
V. Eingriffe in den Boden
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
2. Grabungen und Erdaufschlüsse^{*)}
3. Bohrungen
VI. Sonstiges
1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern^{*)}
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche
3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
5. Sportveranstaltungen
6. Golfplätze
7. Motorsportanlagen
8. Schießanlagen, -stände
9. Sonstige Sportanlagen
10. Zelt-, Campingplätze
11. Militärischer Übungen

Zeichenerklärung

V = Verbotene Handlung oder Maßnahme.

G = Handlung oder Maßnahme kann auf Antrag genehmigt werden.

V und G in einem Feld

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten.

Bei Vorliegen der unter „G“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

„zulässig“ in einem Feld mit V und/oder G

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten oder kann auf Antrag genehmigt werden.

Bei Vorliegen der unter „zulässig“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden und bedarf keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

- = Durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme.

*) = Siehe Anlage 2 – Begriffsbestimmungen.

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
-------------------	-------------------------	------------------------

I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen^{*)}, Abwasser^{*)}, Abfall, Friedhöfe		
1. Kommunale Bauleitplanung		
a) Darstellen von Bauflächen in Flächennutzungsplänen	G	V
b) Aufstellen oder Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen ^{*)} an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - die Bebauungspläne auf Grund von entsprechenden Bauflächendarstellungen in einem bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig genehmigten Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert werden und - die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen ^{*)} an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
c) Aufstellen oder Ändern von Satzungen, - die die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder - die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder - die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Innenbereichssatzung)	V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen ^{*)} an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen ^{*)} an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
d) Aufstellen oder Ändern von Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich eine weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen ^{*)} an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
		baulichen Anlagen ^{*)} an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
2. Bauliche Anlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn die baulichen Anlagen ^{*)} an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt, - die bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben einhalten, - die baulichen Anlagen ^{*)} an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden und - die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich ^{*)} hergestellt werden
3. Abwasser^{*)}		
a) Einleiten von Schmutzwasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer	V G, wenn - es sich um bestehende Abschlüge aus einem Mischsystem (Mischwasserentlastung) handelt, - die Ableitung des Mischwassers über die Kanalisation zur Kläranlage oder aus dem Wasserschutzgebiet heraus nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist, - das abgeschlagene Mischwasser in einem abgedichteten Bodenfilter oder einer Anlage mit vergleichbarer Reinigungsleistung weitergehend behandelt wird, - das Gewässer nicht die Wasserschutzzone II tangiert oder durchquert, und - das Gewässer nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes versickert	V
b) Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser ^{*)} in ein	V	V

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 1 – Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
oberirdisches Gewässer ^{*)}	G, wenn das Gewässer nicht die Wasserschutzzone II tangiert, durchquert oder in ihr versickert	
c) Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer ^{*)}	V G, wenn - das Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ^{*)} behandelt wird und - das Gewässer nicht die Grenze Wasserschutzzone II tangiert, durchquert oder in ihr versickert	V
d) Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer ^{*)}	V	V
e) Einleiten von unverschmutztem Abwasser ^{*)} , das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte erwärmt wurde, in ein oberirdisches Gewässer ^{*)}	G	V
f) Versickern von Schmutzwasser ^{*)} in den Untergrund	V G, aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand möglich ist und - das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ^{*)} behandelt wird	V
g) Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser ^{*)} in den Untergrund	V G, bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes ^{*)} , ausgenommen Schachtversickerung bei ungünstiger Beschaffenheit des Untergrundes ^{*)} über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} , ausgenommen Muldenrigole mit	V G, bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes ^{*)} über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} , ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 1 – Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
	<p>Überlauf</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone^{*)} versickert wird</p>	
<p>h) Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser^{*)} in den Untergrund</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes^{*)} über die bewachsene und belebte Bodenzone^{*)}, ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf</p>	<p>V</p>
<p>i) Versickern von stark belastetem Niederschlagswasser^{*)} in den Untergrund</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei Anfall von Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln) - außerörtlichen Straßen bzw. Fernstraßen oder - Start- und Landebahnen sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet <p>und</p> <p>bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes^{*)} über die bewachsene und belebte Bodenzone^{*)}, ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf, unter Vorschaltung von Anlagen zur Minimierung des Schadstoffeintrages (z.B. Sedimentfang, Filterbecken)</p>	<p>V</p>
<p>j) Versickern von unverschmutztem Abwasser^{*)}, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde, in den Untergrund</p>	<p>G</p>	<p>V</p>
<p>4. Abwasserbehandlung</p>		
<p>4.1 Abwasserbehandlungsanlagen^{*)} für Schmutzwasser</p>		
<p>a) Errichten</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
<p>b) Erweitern^{*)}, wesentliches Ändern^{*)}</p>	<p>G</p>	<p>V</p>

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 1 – Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
		G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen^{*)} für Niederschlagswasser		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	G
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen^{*)}		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird
4.4 Kanalisationsanlagen^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)} , Sanieren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzgebietstauglich ^{*)} hergestellt werden zulässig, - die kurzfristig erforderliche Instandsetzung defekter Anlagenteile, zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, wenn ansonsten der Schutzzweck gefährdet wäre, - grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen der Entwässerung der in der Wasserschutzzone II vorhandenen Anlagen dienen und wasserschutzgebietstauglich ^{*)} hergestellt werden
4.5 Kleinkläranlagen		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und die Anlage dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
5. Abfallentsorgung		
5.1 Verwertung von Abfällen (u. a. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)		
a) Verwertung im Straßen- und Erdbau	V G, wenn die gesetzlichen und ministeri- ellen Vorgaben eingehalten werden	V
b) Sonstige Verwertung	V zulässig, wenn es sich um Schmelzkammer- granulat handelt	V
5.2 Deponien		
a) Errichten, Erweitern ^{*)}	V	V
b) Wesentliches Ändern ^{*)}	G	V
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)} wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn - die Anlage gegen Niederschlag geschützt ist (Überdachung), - der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestig- ten und eingefassten Fläche erfolgt und - es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt oder wenn - es sich um mobile Brecheranla- gen handelt, die vorübergehend im Zuge des Abbruchs vorhande- ner Bauten eingesetzt werden	V
6. Friedhöfe		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, bei Feuerbestattung ^{*)} oder oberirdischer Bestattung ^{*)}	V

II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe		
1. Wassergefährliche Betriebe^{*)}		
a) Errichten	V G, wenn der Betrieb der Versorgung vor Ort dient (z.B. Handelsbetriebe, Strom-, Gas-, Wasserversorger), ausgenommen Tankstellen zulässig, wenn mit nicht mehr als 1m ³ an wassergefährlichen Stoffen ^{*)} umgegangen wird	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G, ausgenommen Tankstellen zulässig, wenn mit nicht mehr als 1m ³ an wassergefährlichen Stoffen ^{*)} umgegangen wird	V
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen^{*)}		
a) Errichten	V G, wenn - die Anlage Teil eines Betriebes ist, der der Versorgung vor Ort dient (z.B. Handelsbetriebe, Strom- Gas- Wasserversorger) und - die Lagerung der wassergefährlichen Stoffe ^{*)} oberirdisch erfolgt zulässig, - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m ³ oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen ^{*)} bis 1m ³	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G zulässig, - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private	V

	bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m ³ oder - bei der oberirdischer Lagerung von wassergefährliche Stoffen ^{*)} bis 1m ³	
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn es sich um - Flächenkollektoren oder - Erdwärmekörbe bis 4 m Tiefe handelt	V
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
Errichten	V	V
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen*) abgeben		
Umgang	V zulässig, im direkten medizinischen Versorgungsbereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe^{*)}, mit wassergefährlichen Stoffen^{*)} gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn bei bestehenden Leitungsanlagen diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst werden
7. Transport wassergefährlicher Stoffe^{*)}		
a) auf öffentlichen Straßen	-	V zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt
b) auf nicht öffentlichen Straßen	V zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr	V zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr

	erfolgt	erfolgt
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau⁷⁾		
1. Betriebsstätten		
a) Errichten	V G, wenn das häusliche Schmutzwasser ⁷⁾ einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt, - die baulichen Anlagen einen Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben einhalten, - die baulichen Anlagen ⁷⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden und die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich ⁷⁾ hergestellt werden
b) Erweitern ⁷⁾ , wesentliches Ändern ⁷⁾	G	V G, wenn - es zur Existenzsicherung ⁷⁾ notwendig ist oder - dadurch eine Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos		
a) Silagemieten (Feldmieten), Errichten, Anlegen	V zulässig, wenn - sie gegen Niederschlagswasser geschützt werden und eine flüssigkeitsdichte Abdichtung zum Untergrund erhalten, und - die anfallenden Silagesäfte vollständig aufgefangen werden	V
b) Silagen (Grassilagen, Maissilagen) Errichten, Anlegen	V zulässig,	V zulässig,

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 1 – Regelungen

	wenn - sie einen Trockengehalt von mehr als 28% haben und - sie mit Folie abgedeckt oder verschlossen gelagert werden	wenn - sie einen Trockengehalt von mehr als 28% haben und - sie mit Folie abgedeckt oder verschlossen gelagert werden
c) Silagesilos Errichten	V G, wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte befinden.	V G, wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte befinden.
3. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen^{*)}) (Regelungen zu wassergefährlichen Stoffen siehe Abschnitt II)		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn - es sich um oberirdische Behälter handelt, und - das Befüllen und Entleeren von Behältern für flüssige Wirtschaftsdünger über oben liegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt	V
4. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmitteln (PSM)^{*)} (Regelungen zu wassergefährlichen Stoffen siehe Abschnitt II)		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, innerhalb der Betriebsstätte	V G, innerhalb der Betriebsstätte
5. Washwasser		
a) Versickern von Washwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugnissen	V zulässig, wenn das Washwasser - keine Reinigungsmittelzusätze enthält und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	V zulässig, bei in der Zone II gelegenen Betriebsstätten, wenn das Washwasser - keine Reinigungsmittelzusätze enthält und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.
b) Versickern von Washwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten oder Maschinen	V zulässig,	V zulässig,

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 1 – Regelungen

	<p>wenn das Waschwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik^{*)} behandelt wird und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes^{*)} über eine bewachsene und belebte Bodenzone^{*)} versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird. 	<p>bei in der Zone II gelegenen Betriebsstätten, wenn das Waschwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik^{*)} behandelt wird und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes^{*)} über eine bewachsene und belebte Bodenzone^{*)} versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.
6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger^{*)}, Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM)^{*)}		
a) Düngen mit mineralischen Düngern oder Wirtschaftsdünger ^{*)}	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis^{*)}.</p>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich mit mineralischem Düngern und - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis^{*)}.
b) Düngen mit Bioabfall (ohne Wirtschaftsdünger ^{*)}) oder Klärschlamm	<p>V</p> <p>G,</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit RAL-gütesicherten und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis^{*)} und - entsprechend den Empfehlungen der Gütegemeinschaft Kompost e. V. 	V
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ^{*)}	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn das PSM^{*)} für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>wenn das PSM^{*)} für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist</p>
7. Freilandtierhaltung	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Tierhaltung auf Grünflächen, auf denen großflächig^{*)} keine Verletzung der Grasnarbe erfolgt, oder - bei kurzfristiger Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten. 	V
8. Dauergrünland^{*)}		
Umbruch	G	V
		G,

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 1 – Regelungen

		im Rahmen der Grünlandpflege
9. Schwarzbrachen^{*)}		
Anlegen, Erweitern ^{*)}	V	V
10. Paddocks^{*)}, Reitplätze^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)}	V zulässig, wenn - das anfallende Niederschlagswasser gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	V
11. Pferche^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)}	V	V
12. Wald		
a) Kompensationskalkung	G	G
b) Roden zusammenhängender Flächen	G	V
IV. Verkehrsflächen und -anlagen, Versorgungsleitungen		
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I Pkt. 3.)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie Rad- und Fußwegen
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G zulässig, für Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
2. Gleisanlagen^{*)}		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	G
c) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G zulässig,

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 1 – Regelungen

		Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
d) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ^{*)}	V zulässig, wenn das PSM ^{*)} für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist	G wenn das PSM ^{*)} für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen, und die Anwendung auf Gleisanlagen zugelassen ist
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G zulässig, für Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, Hubschrauberlandeplätze	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	-	V G, wenn die Leitungen der Versorgung vorhandener Anlagen in der Wasserschutzzone I oder II dienen.
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G

V. Eingriffe in den Boden		
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)		
a) oberirdisch	V	V
b) unterirdisch	V	V
2. Grabungen^{*)} und Erdaufschlüsse^{*)}		
Herstellen, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G zulässig, wenn - die Grabung nicht tiefer als 3 m erfolgt und das Grundwasser nicht freigelegt bzw. angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
3. Bohrungen		
Durchführen	V G, wenn keine grundwasserstockwerkstrennenden Bodenschichten durchbohrt werden bzw. das Festgestein nicht erbohrt wird zulässig, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
VI. Sonstiges		
1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern^{*)}		
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V
b) Bade- und/oder Wassersportbetrieb ^{*)}	V zulässig, innerhalb bestehender Anlagen	V
c) Lagern und/oder Zelten in Gewässernähe ^{*)}	V zulässig,	V

	innerhalb bestehender Anlagen	
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V zulässig, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Nieder- schlag und Verdunstung) in Verbin- dung stehen	V
3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer		
Einrichten und Betreiben	V	V
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen		
Durchführen	G zulässig, auf wasserundurchlässig befestig- ten Flächen mit Anschluss an die kommunale Kanalisation	V
5. Sportveranstaltungen		
a) Motorsportveranstaltungen Durchführen	V G, auf öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, innerhalb bestehender baulicher Anlagen	V
b) sonstige Sportveranstaltungen Durchführen	-	V
6. Golfplätze		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn - das auf den Greens ^{*)} anfallende Niederschlags- oder Beregnungs- wasser vollständig aufgefangen wird und - das Düngen nach den Grundsät- zen der guten fachlichen Praxis ^{*)} erfolgt	V

7. Motorsportanlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V	V
8. Schießanlagen, -stände		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, ausgenommen Tontaubenschießan- lagen zulässig, innerhalb geschlossener Gebäude	V
9. Sonstige Sportanlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V
10. Zelt-, Campingplätze		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn - der Platz hochwasserfrei errichtet, und - das Schmutzwasser ^{*)} einer kom- munalen Kläranlage zugeführt wird.	V
11. Militärischer Übungen		
Durchführen	V zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen	V zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgungsanlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser (siehe auch unter Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III und Niederschlagswasser)	Abwasser sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die die Schädlichkeit des Abwassers vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung, sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
Allgemein anerkannten Regeln der Technik	Die allgemein anerkannten Regeln sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, und die in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.
Bade- und Wassersportbetrieb	Zum Bade- und Wassersportbetrieb gehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. baden, tauchen, surfen, kite surfen, segeln, wasserskifahren, befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, bei künstlicher Anlegung von mindestens 30 cm Stärke, die ein flächiges Versickern von Niederschlagswasser (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) z.B. über eine Mulde, eine Muldenrigole oder ein Versickerungsbecken ermöglicht.
Dauergrünland	Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
Erweitern	Erweitern ist eine Flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Existenzsicherung	Existenzsicherung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben dann gegeben, wenn die Notwendigkeit im Einzelfall durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer bestätigt wird.
Feuerbestattung	Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Leichnams und Bestattung mittels Urne in der Erde.
Garten- und Landschaftsbau	Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Parkflächen, - Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder Industrie- und Gewerbeanlagen, - Straßenbegleitgrün, - Friedhöfen, - Freizeit- und Sportplätzen.
Gewässernähe	Gewässernähe ist ein Bereich von mindestens 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind die Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege etc.)
Grabungen und Erdaufschlüsse	Grabungen und Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen, - Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als - Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä.. notwendig werden, und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.
Greens	Greens sind die Zielbereiche beim Golf.
großflächige Verletzung der Grasnabe	Eine großflächige Verletzung der Grasnabe ist dann gegeben, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d.h. der Grasbewuchs flächig verschwunden ist.
Gülle	Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	Eine günstige Beschaffenheit des Untergrundes liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden Grundwasser überdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten von <ul style="list-style-type: none"> - 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit oder - 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit besitzen. <p>Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die</p>

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

	weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.
gute fachliche Praxis beim Düngen	Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils aktuellen Fassung beachtet werden.
häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III.	Zu häuslichem Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III gehört nur das Schmutzwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser, z.B. im Zusammenhang mit der Milchkannenreinigung).
innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen	Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
ionisierende Strahlen	Ionisierende Strahlen im Sinne dieser Verordnung sind <ul style="list-style-type: none"> - elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma-Strahlungen und - radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen.
JGS-Anlagen	JGS-Anlagen sind Anlagen, die nach der aktuellen Fassung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - JGS-AnlagenV vom 13. November 1998 in der jeweils aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden.
Kanalisationsanlagen	Kanalisationsanlagen sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern.
Niederschlagswasser	Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in: <p>Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fuß-, Radwegen und Wohnwegen - Sport- und Freizeitanlagen - Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist - Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung

	<p>-</p> <p>Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer) - Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen - Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen - Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswasser - Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt - Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) <p>Kategorie III: Stark belastetes(= stark verschmutztes) Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend - Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt - Befestigte Gleisanlagen - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager) - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche
oberirdische Bestattung	Eine oberirdische Bestattung ist eine Bestattung in einer Grabkammer.
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

	oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, für Zeiten, in denen sie nicht auf die Weide können (z.B. im Winter), der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Pferch	Ein Pferch ist ein durch Zäune abgegrenztes, kleineres Weidestück, das nicht als Auslauf für Tiere, sondern nur zur vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dient.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I. S. 148, ber. 1281) in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist.
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde zum Training bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche die durch Pflügen oder Grubbern innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wurde und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.
Stand der Technik	Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.
Unterhaltungsmaßnahmen	Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. bei Straßen die Reinigung oder Erneuerung des Fahrbahnelages oder bei Schienenwegen die Erneuerung von Gleisen.
wassergefährliche Betriebe	<p>Wassergefährliche Betriebe sind Betriebe, die wassergefährliche Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbeizbetriebe - Akkumulatorenherstellung - Batterieherstellung - Beizereien, - Biogasanlagen - Bleichereien - Brauereien - Chemikalienhandel

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

	<ul style="list-style-type: none"> - chemische Reinigungen - Erdölraffinerien - Färbereien - Fettschmelzen - Futtermittelherstellung - Gaswerke - Gerbereien - Herstellung pyrotechnischer Produkte - Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim - Imprägnierbetriebe - Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen) - Metallherstellungsbetriebe - Metallscheideanlagen - Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien) - Molkereien - Pharmazeutische und kosmetische Betriebe - Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen) - Tankreinigungsbetriebe - Tankstellen - Tierkörperverwertungsanstalten - Zellulosefabriken
wasserschutzgebietstauglich	<p>Wasserschutzgebietstauglich sind Kanalisationsanlagen, wenn sie entsprechend des ATV-DVWK-Regelwerk A 142 - Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils aktuellen Fassung geplant, errichtet und betrieben werden.</p>
wassergefährliche Stoffe	<p>Wassergefährliche Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährungsklassen (VwVwS) vom 27.07.2005 (BAnz. Nr. 142a) aufgeführten Stoffe - Stoffe, die die o.g. wassergefährlichen Eigenschaften haben, aber nicht durch die Verwaltungsvorschrift (VwVwS) erfasst werden - Produktionsabwasser - Kühlwasser aus geschlossenen Kreisläufen
wesentliches Ändern	<p>Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich beispielsweise aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläu-</p>

Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

	fen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.
Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organische Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus der Biogaserzeugung.